

ZH_OBERGERICHT SB120475 vom 14. Januar 2013

ZH Obergericht, 2013-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120475

FR: ZH_OBERGERICHT SB120475 du 14 janvier 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB120475 del 14 gennaio 2013

Erwägungen

E. 3

Im Berufungsverfahren unterliegt der Beschuldigte vollumfänglich. Demnach sind ihm auch die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur, Einzelgericht Strafsachen, vom 10. September 2012 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig: - (...)

- 12 - - der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG sowie - der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 78 SSV. 1.-3. (recte: 2.-4.) (...)

E. 4

(recte: 5.) Die beim Beschuldigten polizeilich sichergestellten und unter Lager-Nr. ... aufbewahrten Betäubungsmittel (5.7 Gramm Marihuana) werden eingezogen und vernichtet.

E. 5

(recte: 6.) Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 1'800.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 120.00 Auslagen Vorverfahren Fr. 60.00 Kosten der Kantonspolizei Zürich Fr. 1'000.00 Gebühr Strafuntersuchung (Art. 374 StPO, § 4 GebV StrV) Fr. 569.25 Gutachten Fr. 3'549.25 Total Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

E. 6

(recte: 7.) (...)

E. 7

(recte: 8.) (Mitteilung)

E. 8

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an - den Beschuldigten (übergeben) - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland sowie in vollständiger Ausfertigung an - den Beschuldigten - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an - die Vorinstanz - an das Strassenverkehrsamt des Kantons St. Gallen, Abteilung Administrativmassnahmen, ... [Adresse] - die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A;

E. 9

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen,

begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 14 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 14. Januar 2013 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. F. Bollinger lic. iur. S. Hürlimann Winterhalter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.